



Auf die Lehrkraft kommt es an – Digitalisierung mit Augenmaß!

1. Pädagogik vor Technik

Angesichts der fast unübersehbaren Vielzahl an digitalen Medien ist die Besinnung auf den pädagogischen und fachlichen Auftrag der Schule wichtig. Digitale Medien sollten nur dort Anwendung finden, wo es pädagogisch und didaktisch sinnvoll und verantwortbar erscheint. Die Verantwortung für den Einsatz trägt dabei die einzelne Lehrkraft, die den Einsatz im Rahmen ihrer pädagogischen Freiheit und methodischer wie didaktischer Erwägungen plant und durchführt. Dies gilt umso mehr, als schon heute in vielen Elternhäusern der Bereich der Medienbildung deutlich zu kurz kommt und nicht wenige Jugendliche ein problematisches Nutzungsverhalten an den Tag legen. Vor dem Hintergrund der pädagogischen Verantwortung von Schule kann es gerade geboten sein, in der Schule einen Schonraum zu gewährleisten.

Selbstverständlich wird ein zeitgemäßer Unterricht völlig ohne den Einsatz digitaler Medien kaum noch denkbar sein, dieser kann aber kein Selbstzweck sein. Er sollte auch nicht dazu führen, dass ein Unterricht ohne diesen Einsatz abgewertet oder herabgewürdigt und die Lehrkraft zum bloßen Lernbegleiter herabgestuft wird, wie dies ja aktuell wieder vermehrt und öffentlichkeitswirksam gefordert wird. Auch von Unterricht ist in diesem Kontext schon gar nicht mehr die Rede, vielmehr wird der Begriff der „hybriden Lehr-Lern-Arrangements“ bemüht. **Kurz gesagt: das „Twitterlehrerzimmer“, in dem quasi nie Feierabend ist, sollte nicht für alle Lehrkräfte das Maß aller Dinge sein!**

Schließlich gilt es auch, eine digitale Spaltung der Kollegien in

Befürworter und Kritiker der Digitalisierung zu verhindern. Der PhV NW favorisiert zudem eine Digitalisierung mit Augenmaß, bei der nicht das technisch Mach- und Wünschbare (und die wirtschaftlichen Interessen der Digitalwirtschaft), sondern die Bedarfe der Schulen, der Lehrerinnen und Lehrer, aber auch der Schülerinnen und Schüler handlungs- und entscheidungsleitend Maxime sind und bei der der Einsatz digitaler Medien im Unterricht kein Selbstzweck ist, sondern stets mit Blick auf die pädagogischen und fachlichen Potenziale und Notwendigkeiten erfolgt. Die Lehrkraft als Schlüsselfigur bleibt für den Lernerfolg unersetzbar – diesem Fakt muss der Einsatz digitaler Medien im Unterricht stets Rechnung tragen.

2. Unerlässliche Grundvoraussetzungen: Rechtssicherheit und Arbeitsschutz

Gerade im Kontext der Schulschließungen während der Corona-Pandemie wurde deutlich, dass sich viele Lehrkräfte in einer großen rechtlichen Grauzone wähten. Bisweilen entstand auf der einen Seite der Eindruck, dass die Verfechter der digitalen Schultransformation die Krisensituation zur Durchsetzung und Sicherung Ihrer Agenda im Zuge der obwaltenden Sachzwangorgie nutzen wollen. Auf der anderen Seite gelang es nur durch den erheblichen Einsatz vieler Lehrkräfte, das Lernen auf Distanz überhaupt erst zu ermöglichen und den Schulbetrieb aufrecht zu erhalten. In diesem Zusammenhang traten viele Versäumnisse der vergangenen Jahre wie unter einem Brennglas zu Tage: die vielerorten mangelhafte oder veraltete

NEWSLETTER „DIGITALISIERUNG“

Ausstattung der Schulen, der Wildwuchs im Bereich der Systeme, Software und Anwendungen und die Datenschutz-probleme.

Eine Pflicht zur permanenten Erreichbarkeit von Lehrerinnen und Lehrer für Schüler und Eltern außerhalb der Dienststelle (z. B. per E-Mail) besteht nicht, denn es gilt § 9, Absatz 3 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO). Hier gilt es, Dienstrecht und Digitalisierung in einen ausgewogenen Einklang zu bringen. **Die kontinuierliche und transparente Beteiligung des Hauptpersonalrates und der Bezirkspersonalräte ist dabei unumgänglich.**

Es müssen prozessbegleitend klare und nachvollziehbare Regelungen im Hinblick auf Arbeitszeit und -belastung, Gesundheits-schutz und die Vereinbarkeit von Dienst und Privatleben erarbeitet werden, um einer weiteren Entgrenzung und Verdichtung der Arbeit und einer weiteren Be- und Überlastung der Lehrkräfte angesichts der großen aktuellen Herausforderungen in den Schulen und „digitalem Stress“ vorzubeugen. Unerlässlich wird es auch sein, private und dienstliche Belange in Einklang zu bringen, um einer weiteren Überlastung der Lehrerschaft durch den mit der Digitalisierung verbundenen Mehraufwand von Beginn an entgegen zu wirken und weiterhin eine „digitale Spaltung“ der Kollegien zu vermeiden. **Dazu bedarf es auch der Erarbeitung und Bereitstellung weiterer Muster-Dienstvereinbarungen zu Dienstrecht, Arbeits- und Gesundheitsschutz nach dem Vorbild der DV zu LOGINEO NRW.**

Eine Zugriffs-, Leistungs- und Verhaltenskontrolle sowie Datenerhebung, -weitergabe und -auswertung (z. B. an privatwirtschaftliche Akteure) bei der Nutzung einer dienstlichen Plattform und dienstlicher Endgeräte durch den Dienstherrn muss im Interesse der informationellen Selbstbestimmung der Lehrkräfte ausgeschlossen werden. Die Gewährleistung eines umfassenden Schutzes der Lehrkräfte vor Haftungsansprüchen durch den Dienstherrn sollte selbstverständlich sein.

3. Digitalisierung braucht verlässliche Ressourcen und Fortbildungen

Weltbeste Bildung verlangt nach einer angemessenen Ausstattung und der Bereitstellung dauerhafter verlässlicher Ressourcen, **wobei die technische Ausstattung nicht zu Lasten der personellen Ausstattung gehen darf.** Das betrifft neben einer sachgerechten und modernen IT-Ausstattung in allen Schulen u. a. die Bereitstellung der relevanten Standardsoftware und schulweites WLAN mit Gigabitanschluss.

Zudem braucht es ausreichende und dauerhafte zusätzliche Ressourcen (wie Freistellungen bzw. Entlastungsstunden) für schulische IT-Administratoren (die „Gesellschaft für Informatik“ empfiehlt z. B. eine Stunde pro 20 Computer) und den Einsatz externen Fachpersonals für die regelmäßige Wartung und Betreuung der schulischen IT-Infrastruktur und der dienstlichen Endgeräte sowie einen durchgängigen, verlässlichen und gut erreichbaren First- und Second-Level-Support.

Das Land NRW muss zudem den Prozess der Digitalisierung durch die rechtzeitige Bereitstellung bedarfsgerechter, praxisnaher und zielgruppenorientierter Angebote an Fortbildungen begleiten.

Der PhV NW empfiehlt im Zusammenhang mit Blick auf die bisherigen Erfahrungen im komplexen Kontext von Digitalisierung und Schule mit Nachdruck, Gründlichkeit (und damit Rechts- und Verfahrenssicherheit) vor Schnelligkeit walten zu lassen.